

# Produktsicherheitsverordnung (VO 2023/988)



Erweiterte Pflichten für Wirtschaftsakteure  
ab Dezember 2024

Mit der bereits in Kraft getretenen EU-Verordnung (EU) 2023/988 (sog. General Product Safety Regulation - GPSR) wird das bis dato geltende nationale Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in weiten Teilen überholt und durch einen in vielen Aspekten unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen überführt. Die GPSR wird für alle Wirtschaftsakteure, vor allem für Hersteller, Einführer und Händler von Verbraucherprodukten ab dem 13.12.2024 verpflichtend. Die Neuerungen machen Anpassungen und Umstellungen erforderlich.

## Zweck der Vorschrift

Ziel der GPSR ist es, zu gewährleisten, dass auch im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung die Gewährleistung von sicheren Verbraucherprodukten in der EU sichergestellt ist (Art. 5 GPSR). Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die Produkte auf den Markt der EU bringen oder bereitstellen (Art. 2 Nr. 13 GPSR). Sie soll die bestehenden EU-Vorschriften für harmonisierte Produkte, wie sie zum Beispiel für Spielzeuge und Maschinen existieren, nicht ersetzen. Vielmehr integriert sie hierzu die bestehenden Regelungen und Pflichten umfassend in ihren Anwendungsbereich. Der Schwerpunkt der GPSR liegt auf dem weiten Bereich der Verbraucherprodukte, die bislang nicht harmonisiert sind, wie Bekleidung und Möbel.

## Adressaten der Verordnung

Die GPSR betrifft sämtliche Wirtschaftsakteure. Das sind Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler sowie alle Personen, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt unterliegen. Neu ist, dass auch Fulfillment-Dienstleister und Online-Marktplatzbetreiber erfasst sind. Je nach Wirtschaftsakteur gehen die sie treffenden Pflichten im Einzelnen jedoch auseinander.

Hersteller stehen besonders im Fokus der neuen Vorschriften. Hersteller ist jeder, der unter eigenem Namen oder Handelsmarke in der EU vertreibt.

## Neue Pflichten für Wirtschaftsakteure

Hersteller von Verbraucherprodukten sind neben der Gewährleistung der Einhaltung der neu formulierten Sicherheitsvorgaben (Art. 6 GPSR) u.a. verpflichtet, interne Risikoanalysen durchzuführen und technische Unterlagen zu erstellen (Art. 9 GPSR).

(Online-)Händler müssen hiergegen nicht nur Kontrollpflichten gegenüber Herstellern beachten (Art. 12 GPSR), sondern auch umfassende Informationspflichten erfüllen. Bei jedem Produktangebot müssen sie unter anderem den Namen, die Anschrift und eine elektronische Kontaktadresse des Herstellers angeben sowie vorgeschriebene Warnhinweise und Sicherheitsinformationen bereitstellen (Art. 19 GPSR). Online-Händler sind zudem verpflichtet, klare Produktidentifikatoren wie Abbildungen und Artikelarten bereitzuhalten. Die erforderlichen Informationen sind eindeutig und gut sichtbar in jedem Produktangebot anzugeben. Das bedeutet, dass kein Angebot ohne Angabe stehen darf. Je nach Produktart können auch Rückverfolgungssysteme erforderlich werden (Art. 18 GPSR).

## Mögliche Rechtsfolgen/Konsequenzen

Es ist vor dem Hintergrund, dass Verstöße sowohl strafrechtliche als auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen haben können und weitgehend bußgeldbewährt sein werden, entscheidend, sich frühzeitig mit den Anforderungen der GPSR vertraut zu machen und alle notwendigen Anpassungen vorzunehmen bzw. die richtigen Weichen zu stellen, um von Anfang an die Einhaltung der neuen Vorgaben zu gewährleisten. Bei Fragen oder zur Klärung spezifischer Pflichten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Produktsicherheitsverordnung (VO 2023/988)



Erweiterte Pflichten für Wirtschaftsakteure  
ab Dezember 2024

## Die Änderungen im Überblick:

- Alle Verbraucherprodukte in der EU müssen im Zeitpunkt ihres Angebots mit den Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung im Einklang stehen.
- Die Verordnung definiert klarer die Verantwortlichkeiten und die jeweils betroffenen Wirtschaftsakteure. Neue Vorgaben zur Beurteilung der Produktsicherheit tragen zu einem besseren Verbraucherschutz bei.
- Die Änderungen führen zu einer höheren Transparenz und Rückverfolgbarkeit durch bessere Identifikation von Produkt, seinen Komponenten und den an der Wertschöpfung beteiligten Unternehmen.
- Die Pflichten variieren je nach Rolle in der Wertschöpfungs- und Vertriebskette. Unternehmen müssen sich auf die sie jeweils treffenden Pflichten einstellen.
- Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche nationale Produktsicherheitsgesetz sieht Straf- und Bußgeldregeln für Verstöße gegen die GPSR vor. Die Einhaltung und Umsetzung durch jeden Wirtschaftsakteur ist dringend anzuraten.

## Sie wünschen weitere Informationen?

Kontaktieren Sie unsere Experten



**Dr. Christoph Holzbach**  
Partner  
T +49 69 95 957-243  
[holzbach@fps-law.de](mailto:holzbach@fps-law.de)



**Dr. Christoph Matras**  
Associate  
T +49 69 95957-243  
[matras@fps-law.de](mailto:matras@fps-law.de)